

Satzung

zur 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Stemmen

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Stemmen in seiner Sitzung am 04.07.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Stemmen vom 28.11.1985 wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende neue Fassung:

(1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind | 40,00 € je Gerät |
| b) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind | 60,00 € je Gerät |
| c) Geräte gem. a), die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit | 40,00 € |
| d) Geräte gem. b), die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit | 60,00 € |
| e) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu g) und h) | 15,00 € je Gerät |
| f) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu g) und h) | 20,00 € je Gerät |
| g) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten und/oder sexuelle Handlungen und/oder Kriegsspiele dargestellt werden | 200,00 € je Gerät |
| h) Musikautomaten | 10,00 € je Gerät. |

(2) Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

2. § 11 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Steuer beträgt 1,00 €, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 2,00 € für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Stemmen, den 04.07.2001

Gemeinde Stemmen

gez. Trau
Bürgermeister

(L. S.)